# Das Handeln des Vertreters nach bestimmten Weisungen.

Inaugural-Dissertation

der

**hohen juristischen Fakultät**

der

Universität Rostock

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

vorgelegt von

**Max Ullmann**
cand. jur.
Kochlowitz O./S.

Leipzig
Druck von August Hoffmann
1910.

Referent: Herr Prof. Dr. Matthiaß.

Meiner lieben Mutter.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41551526_0022

# Inhaltsverzeichnis.


Seite

A. Einleitung . . . . . 7
B. Die Vertretung im Allgemeinen . . . . . 7
I. Die Theorien der Stellvertretung . . . . . 11
II. Begriff und Wesen der Stellvertretung . . . . . 14
III. Wirkungen des stellvertreterischen Handelns und deren Anfechtung . . . . . 19
C. Das vertreterische Handeln nach bestimmten Weisungen . . . . . 21
I. Begriff und Inhalt der bestimmten Weisungen . . . 22
II. Die rechtliche Natur des nach bestimmten Weisungen abgeschlossenen Geschäfts . . . . . 29
III. Die Wirkungen der bestimmten Weisungen . . . . 38
IV. Die Anfechtbarkeit des weisungsgemäßen Geschäfts 43
V. Das Anwendungsgebiet der Grundsätze über weisungsgemäße Vertreterhandlung . . . . . 49
Literaturverzeichnis . . . . . 53

# A. Einleitung.

## B. Die Vertretung im Allgemeinen.

Es ist vom Recht in des Menschen Macht gelegt, nach seinem jeweiligen Interesse seine Lebensverhältnisse durch eigene Handlung zu gestalten. Das Mittel hierzu sind die Rechtsgeschäfte, d. h. solche von der Rechtsordnung anerkannte Handlungen, welche auf einen Rechtserfolg gerichtet sind und deren Wirkung eintritt, weil sie vom Handelnden gewollt ist.

Die ursprünglichste und primitivste Art bei der Vornahme von Rechtsgeschäften wird die sein, daß der Interessent in eigener Person das Rechtsgeschäft abschließt. Doch jeder einigermaßen entwickelte Verkehr zeitigt ohne Zweifel das Bedürfnis, sich bei rechtlichen Handlungen durch Andere vertreten zu lassen,[1]) da der Geschäftsherr am Geschäftsabschlusse in eigener Person verhindert sein kann. Die Verhinderung kann entweder eine tatsächliche z. B. Abwesenheit, Krankheit, oder eine rechtliche, z. B. Geschäftsunfähigkeit, sein.

Die Mitwirkung Dritter kann erfolgen neben oder an Stelle der Person, welche einen Vertrag schließen will und kann rein tatsächlicher Art sein oder von rechtlicher Bedeutung. So ist die Tätigkeit des bloßen Gehilfen, Vermittlers, Dolmetschers und der Post eine nur tatsächliche

[1]) Ihering: Geist des römischen Rechts III S. 252.

d. h. es hängt der Erfolg nicht davon ab, „daß der Wille des Mitwirkenden gerade auf die Hervorbringung des Rechtsgeschäfts gerichtet ist.“[1]) Nur tatsächliche Dienste leistet ferner die Person, durch welche der Geschäftsherr den von ihm selbst gefaßten Willensentschluß seinem Vertragsgegner überbringen läßt; er schließt in diesem Falle das Rechtsgeschäft selbst ab, die Mittelsperson, hier Bote genannt, hat seinen rechtsgeschäftlichen Willen zu überbringen. Es wird jedoch auch sehr oft der Fall eintreten, daß derjenige, welcher einen Vertrag abschließen will, gar nicht in der Lage ist, dabei selbst irgendwie tätig zu sein, sondern er wird es einer anderen Person überlassen müssen, an seiner Stelle zu handeln, also für ihn das Geschäft abzuschließen. Die Tätigkeit dieser Person, Vertreter im weiteren Sinne genannt, kann sich verschiedenartig gestalten und demnach verschiedene Wirkung haben. Der Handelnde ist zwar im Interesse eines Andern tätig, kann aber dem Dritten gegenüber ganz selbständig auftreten, ohne die Absicht der Vertretung kund zu tun; er handelt im eigenen Namen. Hier treffen die Rechtsfolgen nur die Person des Vertreters, und es bedarf zu deren Übertragung auf den Geschäftsherrn eines besonderen Rechtsgeschäfts. Da die Rechtswirkungen mittelbar oder indirekt beim Geschäftsherrn eintreten, spricht man von indirekter oder mittelbarer Vertretung. Oder der Vertreter gibt seine Vertretungsabsicht dem Dritten irgendwie kund, — contemplatio domini — er handelt im Namen des Andern; dann entstehen die Rechtswirkungen sofort in der Person des Vertretenen und ohne besondere Übertragungshandlung. Diese Art der Vertretung wird als direkte oder unmittelbare bezeichnet.

Dem alten römischen Rechte war die direkte Stellvertretung vollständig fremd. Sie widersprach nämlich der

---

[1]) Regelsberger, Pandekten. § 159, S. 581.

strengen Auffassung vom Wesen der obligatio als einem iuris vinculum d. h. einem unlösbaren Bande zwischen bestimmten Personen, dem Gläubiger und Schuldner; ferner war hier der Wille der vermögensrechtlich selbständigen Person im Kreise des Privatrechts zu souverän, als daß er sich zur bloßen Durchgangsstation fremden Willens hätte degradieren können,[1]) darum der Grundsatz: per liberam personam nihil adquiri posse[2]). Trat der Fall ein, daß man dennoch durch einen Freien ein Rechtsgeschäft abschließen lassen wollte oder mußte, so handelte dieser im eigenen Namen, war also mittelbarer Vertreter, und übertrug die Rechtswirkung durch cessio oder delegatio auf seinen Mandanten. Auch bei einem entwickelteren Verkehre war das Bedürfnis nach einem Rechtsinstitut der direkten Stellvertretung noch nicht dringend genug, da der pater familias einen genügenden Ersatz dafür in seinen Gewaltunterworfenen, den Hauskindern und Sklaven, hatte. Diese konnten zwar für ihn Geschäfte abschließen, doch aller Erwerb fiel mit Rechtsnotwendigkeit an ihren pater familias, während er niemals aus ihren Geschäften verpflichtet werden konnte.

Abhilfe schuf hier der Prätor durch Einführung der actiones adiecticiae qualitatis, d. h. es konnte aus bestimmten Geschäften, die der freie oder gewaltunterworfene Geschäftsführer in eigenem Namen aber im Interesse des Geschäftsherrn abgeschlossen hatte, trotz der Haftung des Geschäftsführers auch der Geschäftsherr unmittelbar in Anspruch genommen werden. Durch ihre direkte Richtung aus dem Geschäfte des Vertreters gegen den vertretenen Hausherrn stellen diese Klagen eine Verbindung zwischen der direkten und indirekten Vertretung dar und können als

---

[1]) Regelsberger a. a. O. S. 86.
[2]) C. 4. 27, 1. pr.

Übergangsstadium in der Entwicklung der mittelbaren zur unmittelbaren Stellvertretung betrachtet werden. Schließlich wichen auch schon die Römer in der späteren Kaiserzeit von dem starren Prinzipe der Unzulässigkeit der direkten Stellvertretung bei einigen besonderen Rechtsgeschäften ab. So finden wir denn im justinianischen Recht zwar ihre Unzulässigkeit als Prinzip, als Ausnahme wird aber ihre Zulässigkeit nach der herrschenden Meinung eingeräumt beim Besitzerwerb und damit zusammenhängendem Rechtserwerbe, bei den Realkontrakten und bei der agnitio der bonorum possessio.

Zweifelhaft ist es, ob die direkte Stellvertretung im deutschen Rechte vorhanden gewesen ist. Die einen behaupten,[1]) die germanische Auffassung lasse die Stellvertretung zu, während die Meinung anderer[2]) dahin geht, daß sie dem germanischen Recht fremd war. Sie räumen aber ein, daß es Vertretungsverhältnisse auf Grund genossenschaftlicher oder herrschaftlicher Verbundenheit gegeben habe, die sich im Wege des Gewohnheitsrechts entwickelt hätten. Sie geben ferner zu, daß das Prinzip der Stellvertretung im 13. Jahrhundert allgemein anerkannt war und trotz Aufnahme des römischen Rechts in Geltung geblieben sei.

Im Gebiete des gemeinen Rechts wurde unter dem Einflusse der naturrechtlichen Lehre des 18. und 19. Jahrhunderts die Zulässigkeit der direkten Stellvertretung grundsätzlich anerkannt; sie hat in die bedeutensten Gesetzbücher des 19. Jahrhunderts Aufnahme gefunden.

Da die indirekte Stellvertretung kein neues Rechtsin-

---

[1]) Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts Bd. III. S. 95, Anm. 2.

[2]) Gierke, Deutsches Privatrecht III § 33 S. 296.
Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts I. § 47.

stitut ist[1]), — sie hat lediglich wirtschaftliche Bedeutung — hat sich auch nicht das B. G. B. mit ihr befaßt. Dagegen hat die direkte Stellvertretung in § 164 ff. des B. G. B. eine eingehende gesetzliche Regelung erfahren und nur von ihr wird in den noch näher zu bezeichnenden Grenzen zu sprechen sein.

## I.

## Die Theorien der direkten Stellvertretung.

Die juristische Konstruktion der direkten Stellvertretung hat bis auf unsere Tage zu lebhaften Meinungsverschiedenheiten unter den bedeutendsten Juristen Veranlassung gegeben. Es würde zu weit führen, die einzelnen Theorien hier eingehend zu erörtern; da jedoch die Beurteilung des Einflusses von Willensmängeln und der Kenntnis gewisser Umstände auf die Rechtswirkung in engstem Zusammenhange steht mit der Beantwortung der Frage, wer rechtlich als der Handelnde bei der Stellvertretung in Betracht kommt, so wird eine kurze Darstellung der einzelnen Theorien und Prüfung auf ihre praktische Brauchbarkeit erforderlich sein:

Abgesehen von der Puchta'schen Theorie[2]), die im Prinzip auf die indirekte Stellvertretung hinauskommt, stehen einander drei Haupttheorien gegenüber:

1. Die von Savigny begründete Theorie[3]):

Nach ihr ist als der rechtlich Handelnde, als der Kon-

---

[1]) Nur im H. G. B. § 383—406 hat sie in Gestalt der Kommission eine gesetzliche Regelung, die aber durch die Sonderheiten des Handelsrechts bedingt ist, erfahren.

[2]) Puchta, Pandekten § 273 ff. Danach entstehen die Wirkungen zunächst in der Person des Vertreters; die Rechte werden durch Abtretung auf den Vertretenen übergeleitet, während er für die Verpflichtungen adjektizisch mithaftet.

[3]) Savigny, Obligationenrecht Bd. II. § 58.

trahent des Vertrages allein der Vertretene anzusehen; dem Vertreter kommt nur die Rolle eines Organs zu. Darum wird auch der Vertreter mit dem Boten identifiziert. In ihren praktischen Folgen führt diese Theorie zu ganz unzulänglichen Resultaten. Da nur die Willensmängel und und die Kenntnis des Prinzipals in Betracht kommen, würde also ein Irrtum des Vertreters ganz irrelevant sein. Ferner versagt diese Theorie, wenn ein Geschäftsunfähiger vertreten wird; nur dessen Wille käme konsequent rechtlich in Betracht, trotzdem ein Wille der Geschäftsunfähigen für das Recht gar nicht vorhanden ist.

2. Die von Mitteis[1]) begründete Theorie:

Sie beruht auf der Auffassung, „die vorhandene juristische Handlung zwischen dem Vertreter und Vertretenen zu teilen und das Rechtsgeschäft durch ihr Zusammenwirken entstehen zu lassen."

Mitteis geht von der Möglichkeit der Teilung des mit dem juristischen Willen identischen psychologischen Willens aus, der das Rechtsgeschäft erzeuge, und läst diesen Grundsatz durch das äußere Auftreten des Vertreters als Boten modifiziert werden. Daß eine Teilbarkeit des Willens undenkbar ist, hat Dolinsky[2]) ausführlich (S. 39) dargelegt. Ebenso schwierig ist die Vorstellung einer Modification der Willenstheorie durch die Vertrauenstheorie. Will ich das Vertrauen des A. auf die Erklärung des B. schützen, so schließe ich doch damit geradezu den Schutz des Willens des B. aus.

3. In schroffem Gegensatze zur Savigny'schen Theorie steht die Repräsentationstheorie:

[1]) Die Lehre von der Stellvertretung im römischen Recht. S. 110 ff.

[2]) Dolinsky. Die Haftung des Kontrahenten für seine Gehilfen bei der Abschließung von obligatorischen Verträgen. S. 39, 40.

Sie bildet einen Widerspruch zu der Lehre Savigny's, indem sie als juristisch Handelnden den Stellvertreter auffaßt, aber die Wirkungen mit dem Geschäftsabschluß sofort und direkt auf den Vertretenen übergehen läßt. Da der Vertreter den Willensentschluß faßt, so kommen für die Beeinflussung der Rechtswirkungen seine Willensmängel sowie seine Kenntnis von gewissen Umständen in Betracht. Allerdings muß diese Theorie bei der Spezialvollmacht für den Fall der Willensmängel auf Seiten des Vertretenen und dessen Kenntnis von beeinflussenden Umständen eine Ausnahme machen, indem sie diesen Willensmängeln und Umständen ebenfalls einen Einfluß auf die Rechtsfolgen einräumt. Diese Ausnahme erscheint als ein Erfordernis der bona fides, da in solchem Falle die Willensentscheidung des Vertreters durch den Prinzipal beeinflußt worden ist. Diese Ausnahme steht auch nicht im Widerspruch mit der Repräsentationstheorie; denn wußte der Vertretene von Fehlern der durch den Vertreter erworbenen Sache, dann hat sich ersterer ebensowenig darüber zu beklagen, als wenn er selbst die Sache erworben hätte.[1]) Die Repräsentationstheorie gibt nach m. E. die allein richtige Erklärung für die Wirkungen der direkten Vertretung; denn tatsächlich kommt das Geschäft durch den Willen des Vertreters zustande und darum können auch nur seine Willensmängel und seine Kenntnis von rechtserheblichen Umständen mit der genannten Modifikation in Betracht kommen. Diese Theorie führt auch durchweg zu praktisch brauchbaren Resultaten. Sie hat in das B. G. B. Aufnahme gefunden, und auch diese Abhandlung steht auf dem Boden der modifizierten Repräsentationstheorie.

---

[1]) Enneccerus, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. I. 1909 S. 431.

## II.

## Begriff und Wesen der Stellvertretung.

Stellvertretung ist die Abgabe oder Empfangnahme einer Willenserklärung im Namen eines Andern mit Wirkung für und gegen den Andern. Während also im allgemeinen nur derjenige aus einem Rechtsgeschäft berechtigt und verpflichtet wird, welcher das Rechtsgeschäft persönlich abschließt, indem er selbst den Geschäftswillen bildet und erklärt oder erklären läßt, treffen bei der Stellvertretung die Wirkungen des Rechtsgeschäfts eine Person, welche den Kontrahenten als solchen fremd ist. Es erfolgt, wie Ihering[1]) sagt, eine Trennung von Ursache und Wirkung; „die Ursache: die Handlung fällt auf die Person des Stellvertreters, die Wirkung: das Recht auf die des Repräsentierten, sie schließt also eine künstliche Spaltung dessen in sich, was bei der natürlichen Gestalt des Verhältnisses Eins ist." Voraussetzung für die Wirkungen des in Vertretung vorgenommenen Geschäfts ist einmal, daß der Vertreter Vertretungsmacht hat, d. h. die rechtliche Macht und Fähigkeit, durch eigene Handlung einen andern zu berechtigen und zu verpflichten. Diese kann durch Rechtsgeschäft erteilt oder durch das Gesetz notwendig gemacht sein. In ersterem Falle spricht man von Vollmacht, in letzterem von gesetzlicher Vertretungsmacht. Gesetzlicher Vertreter ist z. B. der Vater, Ehemann, Vormund.

Bei der auf Vollmacht beruhenden — gewillkürten — Vertretungsmacht ist scharf zu unterscheiden zwischen dem Innenverhältnis d. h. den zwischen dem Vertreter und Vertretenen bestehenden rechtlichen Beziehungen, und dem Außenverhältnis d. h. den Rechtsbeziehungen zwischen dem Vertreter und dem Dritten. Da das Innenverhältnis meist auf Auftrag beruht, identifizierte man früher Auftrag mit

[1]) Ihering a. a. O. § 59.

Vollmacht, und diese Auffassung ist auch in größeren Gesetzbüchern des 18. und 19. Jahrhunderts z. B. dem preußischen A. L. R. und dem Code civil zu finden. Es ist eine der größten Errungenschaften der gemeinrechtlichen Rechtswissenschaft, vor allem Laband's,[1]) diese begriffliche Unterscheidung gefunden und durchgeführt zu haben. Auch das B. G. B. kennt diesen Unterschied; mit klaren Worten weisen die Motive I S. 229 darauf hin: „Durch die Annahme des Auftrages übernimmt der Beauftragte die Verpflichtung, das Rechtsgeschäft im Namen des Auftraggebers einzugehen, und um dieser Verpflichtung genügen zu können, erhält er gleichzeitig, aber durch ein besonderes Rechtsgeschäft, die Macht, im Namen des Auftraggebers aufzutreten."

Dritten gegenüber handelt also der Vertreter kraft Vollmacht. Die Erteilung derselben von seiten des Vertretenen kann erfolgen entweder durch einseitige Erklärung an den zu Bevollmächtigenden oder an den Dritten. (§ 167. B. G. B.)

Die Vollmacht ist aber nicht, wie gegenwärtig Rosenberg[2]) behauptet, eine bloße Zustimmung zu den Wirkungen des Vertretergeschäfts und objektiv auf Aneignung des Produktes der Tätigkeit des Vertreters gerichtet. Betrachtet man die Rechtslage des Vertreters vor und bei dem Abschluß des Geschäfts, so kann hier „von einer solchen objektiven Beziehung nicht die Rede sein, wohl aber von einer Befugnis, vertretungsweise ein Geschäft vorzunehmen".[3])

Rosenberg[4]) räumt selbst ein, daß der Vertreter zur

---

[1]) Die Stellvertretung bei dem Abschluß von Rechtsgeschäften, Abhandlung 4 in Goldschmids Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 10. S. 203—209.

[2]) Rosenberg, Stellvertretung im Prß. S. 134 ff.

[3]) Hellwig, Zeitschr. f. deutschen Civilpr. Bd. 39, Heft 3, S. 367 ff.

[4]) a. a. O. S. 136.

Herbeiführung der direkten Wirkungen „im Namen des Vertretenen" handeln müsse, d. h., daß er erkennbar den Vertretenen berechtigen und verpflichten wolle. Wie kann aber diese Fähigkeit schon ohne Machterteilung in des Vertreters Machtbereich liegen, wie Rosenberg behauptet? Zu jedem Eingriff in eine fremde Vermögenssphäre muß ich immer erst eine Macht haben,[1]) die mir also nicht von vornherein innewohnt.[2]) Von dieser Vertretungsmacht hängt es hier ab, ob ich die Geschäftswirkungen in der Person des Vertretenen eintreten lassen kann.

An sich ist die Vollmacht abstrakt d. h. unabhängig von dem der Erteilung zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis z. B. dem Auftrage. Im Zweifel ist sie jedoch als abhängig anzusehen,[3]) wenn sie durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden begründet und nach außen nicht hervorgetreten ist; wird sie aber nach außen kund getan, dann ist sie von einem vorhandenen Grundverhältnis meist unabhängig und hat den sich aus der Kundgebung ergebenden Umfang und Inhalt. Sie kann aber trotzdem abhängig gemacht werden z. B. durch Erwähnen in der Kundgebung. Ist sie vom Grundverhältnis abhängig, dann bestimmt sich ihr Umfang und Inhalt nach diesem, sie kann aber trotz Erlöschens desselben fortbestehen und trotz Fortbestehens desselben widerrufen werden; darin kommt eben ihre abstrakte Natur immer wieder zum Vorschein. Damit nun nach dem vom

---

[1]) Enneccerus, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts Bd. I. S. 435. Hellwig, Zeitschrift für deutschen Civilprozeß Bd. 39, S. 366 ff.

[2]) Jede Person hat, soweit sie nicht geschäftsunfähig ist, nur die Fähigkeit, die Vertretungsmacht zu erlangen und Träger derselben zu sein.

[3]) Biermann, Bürgerliches Recht, Bd. I. S.268.
Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, I. S. 401 ff.
Kohler, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts I. S. 422.
Planck, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz § 167 S. 293. A. 3.

Gesetz anerkannten Willen der Vertragschließenden die Wirkungen den Vertretenen treffen, muß der Vertreter „im Namen des Vertretenen“ handeln, d. h. er muß in der dem Dritten erkennbaren Absicht tätig sein, daß er das rechtsgeschäftliche Handeln eines andern ersetzen will.[1]) Dieser Ersatz besteht, wie schon gesagt, darin, daß der Vertreter für den Geschäftsherrn den Willen bildet. Die Stellvertretung ist also eine Vertretung im Willen. Dadurch wird die Tätigkeit des Vertreters rechtlich bedeutsam und unterscheidet sich durch diese ihre juristische Natur von der Tätigkeit der Personen, welche dem Geschäftsherrn Dienste nur tatsächlicher Art leisten.

Die Tätigkeit des Boten vor allem ist der des Vertreters sehr ähnlich, ja oft nach außen hin gar nicht von dieser zu unterscheiden; doch diese Unklarheit ist nur tatsächlicher Natur. Der wesentliche Unterschied besteht darin, daß der Vertreter hinsichtlich des Geschäftsinhalts oder der Fragen entscheidet, ob, wann und wo das Geschäft vorgenommen werden soll[2]) und somit seinen eigenen Willen erklärt, während der Bote einen ihm fremden Willen überbringt und in dieser Hinsicht nur als Organ oder Erklärungswerkzeug fungiert.

Die Tatsache, daß aus dem Handeln des Vertreters ein anderer berechtigt und verpflichtet wird, hat man auf verschiedene Art zu erklären versucht. Die einen greifen zu dem Notbehelf der Fiktion, so Buchka,[3]) welcher die Wirkungen des Vertrages „vermöge rechtlicher Fiktion sich auf den Prinzipal beziehen läßt, ferner Laband,[4]) nach

---

[1]) Zimmermann, die Lehre von der stellvertretenden negotiorum gestio S. 15. S. 86.

[2]) Staudinger,. Kommentar zum I. S. 514, 515.

[3]) Die Lehre von der Stellvertretung bei Eingehung von Verträgen S. 206.

[4]) a. a. O. S. 183.

welchem der Vertreter mit der Wirkung kontrahiert, „als hätte dieser andere selbst gehandelt". Ähnliches sagt Windscheid.[1]) Fiktionen aber umgehen die Schwierigkeiten, anstatt sie zu lösen, und führen hier außerdem insofern zu unbilligen Resultaten, als der Vertretene auch für eine beim Geschäftsschluß begangene unerlaubte Handlung des Vertreters haftbar wäre, da dessen Handlung als die seinige gedacht werden soll.[2]) Andere stellen lediglich die Tatsache fest, daß durch die Handlung einer Person eine fremde berechtigt oder verpflichtet werde. So Brinz[3]) und Zimmermann.[3]) Karlowa[4]) unterscheidet zwischen dem Errichtungsakt und dem Bestande des Rechtsgeschäfts; ersterer gehe vom Vertreter aus und durch Bezugnahme auf den Vertretenen trete in dessen Person der Bestand und mithin die Wirkung des Geschäfts ein. Nach meiner Ansicht findet Regelsberger[5]) den allein richtigen Ausweg aus diesen Schwierigkeiten. Er sagt: „Alle Rechtswirkungen bewegen sich im Bereich der Gedankenwelt und verdanken einem Spruch der Rechtsordnung ihr Dasein". Wenn ich demnach Eigentum erwerben will, so trete die Wirkung nicht schon auf Grund eines Naturkausalismus ein, weil lediglich der diesbezügliche Wille vorhanden ist und sich demnach betätigt, sondern weil dieser Wille von der Rechtsordnung mit der Kraft zur Hervorbringung der Rechtswirkung ausgestattet sei. Warum sollte es denn nun nicht möglich und denkbar sein, daß die Rechtsordnung meinen Willen, einen Dritten durch meine Handlung zu berechtigen und zu verpflichten, unter gewissen Voraussetzungen anerkennt? Man

---

[1]) Lehrbuch des Pandektenrechts I, § 73, Anm. 16.

[2]) Enneccerus a. a. O. S. 429, Anm. 1.

[3]) Brinz, Lehrbuch der Pandekten I, S. 42. Zimmermann a. a. O. S. 42.

[4]) Karlowa, das Rechtsgeschäft und seine Wirkungen, S. 55.

[5]) a. a. O. § 159, S. 580.

darf dies vor allem nicht deshalb verneinen, weil im römischen Recht die direkte Stellvertretung im Prinzip keine Anerkennung fand. Mit der Änderung der menschlichen Verhältnisse, welche die Rechtsbegriffe erst geschaffen haben, ist auch eine Änderung der Rechtsbegriffe verknüpft; im andern Falle müßte man dem Rechte und der Rechtswissenschaft jede den jeweiligen menschlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Entwickelungsfähigkeit absprechen. Dies wäre aber gleichbedeutend mit einer wissenschaftlichen Bankerotterklärung des heutigen Rechts.[1])

Dieselbe Erklärung der Rechtswirkungen wie Regelsberger gibt Endemann,[2]) der als Grundlage der Vertretung ansieht „die durch die Rechtswirkung positiv gewährte Erweiterung der Fähigkeit, Rechtsgeschäfte abzuschließen durch die Willensentschließungen anderer Personen. Auf gleichem Standpunkt steht Biermann[3]) und Enneccerus[3]) (BGB. 1909, Bd. I).

## III.

### Wirkungen des stellvertreterischen Handelns und deren Anfechtung.

Das vom Stellvertreter abgeschlossene Rechtsgeschäft ist formell das seinige. Er hat den Geschäftswillen gefaßt und erklärt; materiell ist es ein Geschäft des Vertretenen, die rechtlichen Wirkungen treffen ihn allein; nur zwischen ihm und dem Dritten kommt eine rechtliche Gebundenheit zu stande. Da demnach durch den Willen des Vertreters das Geschäft zustande kommt, so wird auch nur dieser Wille für die Beurteilung der Rechtswirkungen maßgebend sein und bleiben. Der Wille des Vertretenen wird aber ausnahmsweise dann nicht unerheblich sein, wenn er den

[1]) Ihering a. a. O. S. 314.
[2]) a. a. O. I, S. 392.
[3]) Biermann a. a. O. I, S. 230.

Vertreter durch bestimmte Weisungen in seiner Willensentscheidung beeinflußt hat. In der Regel werden demnach nur Willensmängel auf seiten des Vertreters auf die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts einen Einfluß haben. Behält sich dieser also insgeheim vor, das Erklärte nicht zu wollen, und kennt der Dritte diesen Vorbehalt, so ist die Erklärung nichtig. Nichtig ist auch das vom Vertreter und dem Dritten simulierte Geschäft. Denselben Erfolg hat eine vom Vertreter im Scherz abgegebene Erklärung: sie ist nichtig. Andrerseits ist die Erklärung anfechtbar, wenn bei ihrer Abgabe auf seiten des Vertreters ein Irrtum über den Inhalt der Erklärung oder über wesentliche Eigenschaften der Person oder Sache obwaltete oder der Vertreter eine Erklärung des kundgegebenen Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte. Ebenso zieht die durch den Betrug im Vertreter veranlaßte falsche Vorstellung von der Wirklichkeit und die durch Drohung bewirkte Unfreiwilligkeit des Willensentschlusses die Anfechtbarkeit der abgegebenen Erklärung nach sich. Das anfechtbare Rechtsgeschäft wird durch die Anfechtung nichtig, und diese Wirkung bezieht sich bis auf den Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses zurück[1]) — Wirkung ex tunc.

Schließlich kann die Kenntnis oder das Kennenmüssen gewisser Umstände seitens des Vertreters auf die Wirkungen eines Rechtsgeschäfts großen Einfluß haben. Nach § 122 BGB. bedeutet das Kennenmüssen die Nichtkenntnis infolge Fahrlässigkeit, d h. unter Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. (§ 276 BGB.)

In den meisten Fällen legt das BGB. dem Kennenmüssen den gleichen Einfluß auf die Rechtswirkung bei wie der Kenntnis, und es läßt die Anwendbarkeit des hier einschlagenden § 166 BGB. ausdrücklich auf alle Fälle zu, in denen das Kennenmüssen der Kenntnis gleichsteht. Dabei

---

[1]) BGB. § 142.

ist jedoch zu unterscheiden, daß das Gesetz zwar in den meisten Fällen die Nichtkenntnis infolge culpa levis der Kenntnis gleichstellt, in vielen Fällen aber diese Gleichstellung nur bei culpa lata eintreten läßt, z. B. wegen Mängel der Sache oder im Recht, bei der Schenkung §§ 523, 524, ferner §§ 932 II, 937 II BGB. Andrerseits gibt es auch Fälle, in denen das Gesetz die Beeinflussung der beabsichtigten Rechtswirkung an die positive Kenntnis knüpft, in denen also auch die auf grobe Fahrlässigkeit gestützte Unkenntnis irrelevant ist. So z. B. wird dem gutgläubigen Erwerber die grobfahrlässige Unkenntnis von der Unrichtigkeit des Grundbuches für den Eigentumserwerb des Grundstücks — für den Vertretenen — nichts schaden. Dieselbe Voraussetzung gilt für BGB. §§ 68, 116 S. 2, 121, 892.

Kurz sei noch einmal gesagt: Meistens beeinflußt schon Unkenntnis gewisser Umstände infolge leichter Fahrlässigkeit die Rechtswirkungen des vertreterischen Geschäfts, oft vermag dies nur Unkenntnis aus grober Fahrlässigkeit, in einigen Fällen sogar nur positive Kenntnis. Kennt nun der Vertreter solche rechtserheblichen Umstände oder mußte er sie kennen, dann kann der Vertretene das abgeschlossene Rechtsgeschäft nicht anfechten; es bleibt bei Bestand. Hat z. B. B. als Bevollmächtigter des A. ein Pferd gekauft, von dem er wußte, daß es starblind sei, so kann A. den Kauf wegen dieses Mangels nicht anfechten; die Kenntnis des B. schadet ihm.

## C. Das vertreterische Handeln nach bestimmten Weisungen.

Bisher ist das Handeln des Vertreters und dessen Wirkungen von dem Gesichtspunkte aus betrachtet worden, daß er allein und von dem Vertretenen gar nicht beeinflußt den für die Entstehung des Rechtsgeschäfts erforderlichen

Willensentschluß faßt. Nun wird zu untersuchen sein — und darin besteht die Hauptaufgabe dieser Abhandlung — welches die rechtliche Natur des vertreterischen Handelns ist, wenn der Vertreter seinen Geschäftswillen nach bestimmten Weisungen des Vertretenen faßt, und wie sich unter diesen Umständen die Rechtswirkungen des vertreterischen Handelns gestalten.

Es sei von vornherein betont, daß es sich dabei nur um das relevante Handeln des gewillkürten Vertreters, des Bevollmächtigten, handeln kann, wie auch das BGB. § 166 Abs. 2 bei der Beantwortung dieser Frage nur eine „durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht" im Auge hat; denn bestimmte Weisungen seitens des Vertretenen setzen immer einen Willensentschluß desselben voraus, bei der gesetzlichen Vertretung aber kommt ein Wille des Vertretenen rechtlich gar nicht in Betracht.

## I.

### Begriff und Inhalt der bestimmten Weisungen.

Nach allgemeiner Ansicht sind bestimmte Weisungen nähere Instruktionen, die vom Vertretenen an den Vertreter ergehen und von diesem beim Geschäftsabschluß zu beobachten sind.

Fast gleichmäßig ist die Beantwortung der Frage, wo die bestimmten Weisungen rechtlich ihren Ursprung nehmen, ob im Kausalgeschäft oder in der Vollmacht, bisher dahin erfolgt, daß sie aus beiden, also sowohl der Vollmacht als auch dem Kausalgeschäft, entstammen können.

Nach Planck[1]) können sie in der Vollmacht selbst enthalten oder dem Bevollmächtigten auf Grund des zu Grunde liegenden obligatorischen Verhältnisses erteilt sein, und nach

[1]) a. a. O. § 166 Anm. 2

Staudinger[1]) können sie sich „auch ergeben aus dem zwischen Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten bestehenden obligatorischen Kausalverhältnisse". Letzteres könne überhaupt fehlen; es würden also dann die bestimmten Weisungen nur aus der Vollmacht zu entnehmen sein. In den Beratungen der Kommission für die zweite Lesung des BGB. wurde in dem Antrage 2 zu §§ 117, 118 sogar gefordert, daß die bestimmten Weisungen aus der Bevollmächtigung sich ergeben müßten; dieser Antrag wurde aber in der Sitzung nicht mehr verteidigt, und es ist daraus der Schluß zu ziehen, daß nach Ansicht der Kommission die bestimmten Weisungen auch im Kausalgeschäft enthalten sein könnten.

Aber diese wohl herrschende Ansicht muß als irrig betrachtet[2]) und ihr gegenüber behauptet werden, daß die bestimmten Weisungen ihren Ursprung nur aus dem zwischen dem Vollmachtgeber und Bevollmächtigten bestehenden obligatorischen Kausalverhältnisse nehmen können. Diejenigen, welche die Möglichkeit ihrer Herleitung aus der Vollmacht anerkennen, verkennen einerseits das Wesen der Vollmacht anderseits das der bestimmten Weisungen oder sie ziehen aus deren richtig erkanntem Begriffe nicht die richtigen Folgerungen. Denn:

Der Bevollmächtigte kann durch die Vollmacht zu einer Geschäftsführung weder berechtigt noch verpflichtet werden. Sie ist begrifflich die Macht und Fähigkeit, rechtswirksam für den Andern zu handeln; der Bevollmächtigte wird zur Geschäftsführung befähigt. Aus dem Kausalverhältnisse kann sich und wird sich gewöhnlich eine Berechtigung oder Verpflichtung zur Ausübung der Vollmacht ergeben. Darum kann auch die Vertretungsbefugnis zurückge-

[1]) a. a. O. S. 521.

[2]) Ebenso Trebing, die Behandlung von Willensmängeln bei direkter Stellvertretung nach § 166 BGB's. S. 74.

nommen werden[1]) und dadurch erlöschen, die Vertretungsmacht aber wie in §§ 170, 172 BGB. noch fortbestehen. Die bestimmten Weisungen bedeuten aber stets eine Verpflichtung des Vertreters dem Vertretenen gegenüber zum Handeln; er muß beim Geschäftsabschluß seinen Willensentschluß nach dessen Bestimmungen gestalten. Gebe ich z. B. meinem Generalbevollmächtigten die Weisungen von A. die Stute „Nymphe" für höchstens 2000 Mark zu kaufen, so ist er mir gegenüber verpflichtet, grade dieses Pferd zu kaufen und höchstens 2000 Mark dafür zu zahlen. Diese Verpflichtung ergibt sich aber nicht aus der Vollmacht, deren Erteilung mehrere Jahre zurückliegen kann, sondern aus dem zwischen uns bestehenden Dienstverhältnis, wonach er meinen Weisungen Folge zu leisten hat. Wie Macht und Pflicht begrifflich miteinander nicht vereinbar sind, so müssen auch die Vollmacht und bestimmten Weisungen als Gegensätze vollständig von einander getrennt gehalten werden. Der Ursprung einer Verpflichtung kann aber nicht dort gesucht werden, wo ausschließlich eine Macht vorhanden ist, also nicht in der Vollmacht, sondern dort, wo ein obligatorisches Verhältnis ist, und dies kann nur zwischen dem Vertreter und Vertretenen bestehen. Umgekehrt wird man sagen müssen, daß immer bestimmte Weisungen im Sinne des BGB. § 166 Abs. 2 vorliegen, wenn der Vertreter bei einem Geschäftsabschlusse dem Vertretenen gegenüber zur Befolgung von Instruktionen verpflichtet ist.

Die Erteilung von bestimmten Weisungen wird auch immer nur durch Erklärung an den Vertreter erfolgen können, niemals aber, wie die Vollmacht, auch durch Er-

[1]) Hellwig, Lehrbuch des deutschen Civilprozeßrechts II. Bd. S. 408, Anm. 8.

Auch nach den Motiven Bd. I, S. 223 ist der Bevollmächtigte durch die Vollmacht ermächtigt aber nicht berechtigt.

klärung an den Dritten. Könnten sie aber aus der Vollmacht hergeleitet werden, so müßten sie mit dieser durch Erklärung an den Dritten begründet werden können. Eine Verpflichtung des Vertreters kann aber doch nicht durch Erklärung an den Dritten entstehen. Diese Mitteilung hat nur die Natur einer Kundgebung vorhandener Weisungen, welche allerdings auch dem Dritten gegenüber eine Modifikation der Vollmacht bedeutet, wie noch weiter unten darzulegen ist. Doch diese Modifikation hat eben die Weisungen zur Voraussetzung und nicht zur Folge.

Staudinger[1]) erwähnt als Beispiel für seine entgegengesetzte Ansicht die Bevollmächtigung von Familienangehörigen und Freunden, wodurch für unvorgesehene Fälle Fürsorge getroffen werden soll; es sollen sich also hier die bestimmten Weisungen aus der Vollmacht ergeben. Doch genauer betrachtet, wird diese Vollmacht zum Zwecke der Fürsorge für unvorhergesehene Fälle nichts anderes zu bedeuten haben, als daß der Vertreter die Wirksamkeit der schon seit der Erteilung bestehenden Vollmacht erst mit dem Eintritt der unvorhergesehenen Fälle entfalten solle; es liegen zwar bestimmte, aber bedingte Weisungen vor. Der Eintritt der Fälle ist die Bedingung für die Wirkung der Weisungen und der sich daraus ergebenden Verpflichtung zum Handeln. Es wird unter den unvorhergesehenen Fällen ein mit der Vollmacht stillschweigend erteilter — bedingter — Auftrag zu verstehen sein.[2])

Die bestimmten Weisungen können sich nun verschiedenartig gestalten und sowohl auf den Gegenstand eines Rechtsgeschäfts, als auch auf die Art des Erwerbes, den Gegenkontrahenten und die Preisfestsetzung beziehen. Es ist nicht erforderlich, daß die bestimmten Weisungen ein in

---

[1]) Staudinger a. a. O. I. S. 521.
[2]) Ähnlich Toebing a. a. O. S. 75.

jeder Beziehung bestimmtes Rechtsgeschäft zum Gegenstande haben, wie die Kommission für die erste Lesung des BGB. annahm, es genügt, um mit Planck[1]) zu sprechen, „daß in irgend einer Beziehung eine bestimmte Weisung vorliegt und der Bevollmächtigte nach dieser gehandelt hat". Aber einen gewissen Gegensatz zu dieser seiner Ansicht konstruiert Planck, indem er behauptet, daß bestimmte Weisungen nicht vorliegen, wenn in diese Bestimmung nicht auch die Person des Gegenkontrahenten aufgenommen ist, selbst wenn die Art der Sache und deren Preis genau bezeichnet ist. Es ist, wie Staudinger[2]) dagegen ausführt, gar kein Grund ersichtlich, „warum an die Person des Gegenkontrahenten hinsichtlich des Erfordernisses der Bestimmtheit hier strengere Anforderungen gestellt werden sollten als an die Natur des Rechtsgeschäfts". Ja, man kann noch weitere Konzessionen machen. Bei der Vollmacht zur Vornahme eines einzelnen Rechtsgeschäfts oder aller Rechtsgeschäfte der gleichen Art wird die Vollmachtserteilung immer nur unter Bestimmung des Gegenstandes bezw. der Art des Rechtsgeschäfts seitens des Vollmachtgebers erfolgen können. Ich behaupte nun, daß auch schon in dieser Bestimmung des rechtsgeschäftlichen Gegenstandes oder der Art der Rechtsgeschäfte begrifflich eine bestimmte Weisung im Sinne des BGB. § 166, 2 liegt. Denn, wie oben dargelegt, hat eine Weisung immer eine rechtliche Gebundenheit des Vertreters an den Willen des Vertretenen zur Folge, die Vollmacht aber, welche nichts anders ist als eine rechtliche Macht und Fähigkeit zum Handeln für den Andern schließt begrifflich eine Gebundenheit an den Willen des Vollmachtgebers aus. Soll nun der Vertreter seine rechtsgeschäftliche Tätigkeit in Bezug

[1]) a. a. O. § 166, Anm. 2.
[2]) a. a. O. S. 529.

auf einen bestimmten Gegenstand entfalten, so handelt er eben dem Dritten gegenüber auf Grund seiner Vollmacht, dem Vertretenen gegenüber aber auf Grund der Verpflichtung, ein Geschäft über keinen andern Gegenstand als den bestimmten abzuschließen. Jede Gebundenheit des Vertreters ist aber, wie oben dargelegt, die Folge einer erteilten Weisung und muß ihren rechtlichen Ursprung im Grundverhältnis — nicht in der Vollmacht — haben. Es muß somit die Bestimmung des Gegenstandes oder der Art der Rechtsgeschäfte als Inhalt einer Verpflichtung eine bestimmte Weisung sein.

Erfolgt also in dem dargelegten Sinne eine Weisung in irgend einer Beziehung, sei es inbetreff des Gegenstandes, des Preises oder des Gegenkontrahenten, dann sind darunter die Weisungen des § 166 Abs. 2 BGB. zu verstehen.

Die Bestimmtheit der Weisungen wird sich naturgemäß immer nur auf deren Inhalt[1]) beziehen können, während die Erklärung derselben den allgemeinen Grundsätzen unterliegen wird. Letztere wird demnach sowohl ausdrücklich als durch schlüssige Handlung erfolgen können; vor allem wird in den Fällen der Abhängigkeit der Vollmacht von einem Kausalgeschäft ein Hinweis auf die Existenz von Weisungen mit größerer oder geringerer Deutlichkeit darin enthalten sein.

Das Erfordernis der Bestimmtheit des Inhalts schließt aber eine Erklärung des so gearteten Inhalts durch schlüssige Handlung nicht aus. Von diesem gewiß richtigen Standpunkte aus muß man entgegen anderer Ansicht[2])

[1]) Leonhard, der allgemeine Teil des bürgerlichen Gesetzbuches S. 310.

Gareis, der allgemeine Teil des B. G. B. I. S. 204.

[2]) Oertmann, Kommentar S. 516.

Planck a. a. O. A. 2 zu § 166.

Goldmann-Lilienthal das Bürgerliche Gesetzbuch, I. Bd. S. 203. A. 19.

das Vorhandensein von Weisungen auch dann gelten lassen, wenn der Vollmachtgeber beim Geschäftsabschluß selbst anwesend ist und den Mangel kennt oder vom bevorstehenden Geschäftsabschluß bezw. von Eigenschaften des Gegenstandes Kenntnis hat. Hier ist nämlich für ihn eine bestimmte Willensrichtung seines Vertreters erkennbar, und dadurch, daß er dem Geschäftsabschlusse nicht widerspricht, hat er zu erkennen gegeben, daß dieser Geschäftswille seinem Willen objektiv entspricht, und er damit einverstanden ist. Wie alle Willenserklärungen nach Treu und Glauben auszulegen sind, so verstößt hier zweifellos ein auch nur passives Verhalten des Vertretenen gegen die bona fides.[1]) In demselben Sinne beantwortet Biermann[2]) die hier gestellte Frage, wenn er sagt, daß die Anfechtbarkeit gegeben ist, bestimmte Weisungen also dann vorliegen, „wenn das Verhalten des Vollmachtgebers als Zustimmung zu dem Geschäftsabschluß des Vertreteters angesehen werden muß d. h. wenn Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte einen Widerspruch des Vertretenen erfordert hätten, falls er nicht einverstanden gewesen wäre." Nach Dernburg[3]) entspricht dies dem § 826 BGB. wie Treu und Glauben. Derselben Ansicht sind außerdem noch Rehbein[4]) und Hölder.[5])

Andrerseits ist mit Oertmann[6]) das Anheimstellen als

[1]) Kuhlenbeck, Von den Pandekten zum Bürgerlichen Gesetzbuch I. S. 477.

[2]) Biermann a. a. O. S. 283.

[3]) Dernburg, das Bürgerliche Recht Bd. I, S. 471.

[4]) Rehbein, das Bürgerliche Gesetzbuch mit Erläuterungen Bd. I. S. 259.

[5]) Hölder, Kommentar zum allgemeinen Teil des BGB. § 166, N. 5.

[6]) a. a. O. S. 516.

das Gegenteil von bestimmten Weisungen zu betrachten; denn das Anheimstellen schließt gerade den Begriff der Bestimmtheit aus. Ferner werden bestimmte Weisungen auch dann nicht vorliegen, wenn sich der Vertreter so benimmt, als hätte er solche.[1])

Die Rechtsnatur der bestimmten Weisungen als Verpflichtung und ihr Ursprung aus dem Kausalgeschäft schließen aber einen Einfluß derselben auf die Vollmacht nicht aus.[2]) Sie bedeuten eine Modifikation derselben, indem sie ihren Inhalt näher bestimmen. Es ist aber nicht richtig, von einer Beschränkung der Vollmacht durch bestimmte Weisungen zu sprechen; auch für bestimmt bezeichnete Momente des Geschäfts besteht Vollmacht, d. h. Fähigkeit, selbst für den Anweisenden zu handeln. Man wird vielmehr beim Vorliegen bestimmter Weisungen die Vollmacht besser als eine auf die Weisungen beschränkte bezeichnen müssen.

II.

## Die rechtliche Natur des nach bestimmten Weisungen abgeschlossenen Geschäfts.

Ein lebhafter Streit herrschte im gemeinen Recht über die Frage, ob die in Ausführung eines Spezialauftrages handelnde Mittelsperson Stellvertreter bleibe oder zum Boten werde, und auch heutzutage ist der Streit noch nicht verstummt. Die Anhänger der Savigny'schen Theorie, welche den Stellvertreter mit dem Boten identifiziert, müssen folgerichtig den nach einem Spezialauftrag bezw. nach bestimmten Weisungen Handelnden als Boten betrachten. Mitteis,[3]) welcher im Boten eine besondere Spezies des allgemeineren Genus-„Vertreter in Rechtsgeschäften" sieht,

---

[1]) Oertmann, a. a. O. S. 516.
[2]) Hupka, a. a. O. S. 199ff.
[3]) a. a. O. S. 131.

behandelt die Mittelperson in diesem Sinne zwar als Vertreter, räumt ihr aber, soweit der Spezialauftrag bezw. bestimmte Weisungen in Betracht kommen, gar keinen Einfluß auf das Rechtsgeschäft ein; denn in diesem Falle sei beim Vertreter lediglich ein irrelevantes Bewußtsein, kein juristisches Wollen vorhanden.[1]) Insoweit sei also der Vertreter Bote. Dieser Theorie schließt sich für das gemeine Recht im wesentlichen auch Dernburg an. Gegenwärtig wird sie noch vertreten von Crome,[2]) welcher den Vertreter, soweit die Instruktion reicht, als Träger und Organ des fremden Willens betrachtet. Die Repräsentationstheorie dagegen sieht auch in der nach bestimmten Weisungen handelnden Mittelsperson einen wahren Vertreter, modifiziert aber die Wirkungen entsprechend der modifizierten Vollmacht des Vertreters. In jedem Falle bleibt aber die Mittelsperson Vertreter.

Für den Tatbestand eines Rechtsgeschäfts wird vom objektiven Recht eine auf Hervorbringung eines Rechtserfolgs gerichtete und geäußerte Absicht, der Erfolgswille gefordert.[3]) Die Wirkung tritt im allgemeinen ein, die ich will. Allerdings muß der Wille sich nach außen hin irgendwie kund tun;[4]) denn nirgends legt das Gesetz dem inneren Willen Wirksamkeit bei.[5]) Doch die Erklärung hat nur nebensächliche Bedeutung und wirkt nur insoweit positiv, als ihr ein im wesentlichen kongruenter Wille entspricht.[6]) Dem Tatbestande ist wesentlich „der im äußeren Verhalten zur Vollendung gekommene Erfolgswille". Bei

---

[1]) Mitteis, a. a. O. S. 120.

[2]) Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts Bd. I, S. 488; ihm folgt Trebing, a. a. O. S. 27.

[3]) Manigk, Das Anwendungsrecht der Vorschriften für die Rechtsgeschäfte, S. 21.

[4]) Manigk, Willenserklärung und Willensgeschäft, S. 638 ff.

[5]) Manigk, Willenserklärung und Willensgeschäft, S. 187 ff

[6]) Manigk, a. a. O. S. 639.

dem Institut der Stellvertretung kommt ein doppelter Erfolgswille zur Geltung, der Vollmachtswille des Vertretenen und der Rechtsgeschäftswille des Vertreters. Handelt letzterer auf Grund seiner Vollmacht, so ist sein Wille darauf gerichtet, mit dem Dritten ein Rechtsgeschäft abzuschließen, dessen Wirkungen den Vertretenen treffen sollen. Dieser auf unmittelbare Begründung einer konkreten Rechtsänderung gerichtete Rechtsgeschäftswille[1]) ist keineswegs identisch mit dem Vollmachtswillen des Vertretenen, welcher auf Entstehung der Vertretungsmacht in der Person des Vertreters hinzielt. Er enthält inhaltlich eine „Zustimmung zu den rechtlichen Dispositionen, die eine andere Person in seinem Namen künftig vornehmen soll".[2]) Der Dritte soll befähigt werden, für den Vollmachtgeber zu wollen, und dieser Vollmachtswille ist es, der die Anknüpfung des Vertretergeschäfts an die Person des Vollmachtgebers rechtfertigt.[3]) Es kann demnach niemals der Vollmachtswille den direkten Geschäftsabschluß zum Gegenstande haben. Aber auch die bestimmten Weisungen ändern nichts an der rechtlichen Natur des Vertretergeschäfts und schließen das Erfordernis des Vollmachtswillens niemals aus. Durch sie sind für die Willenstätigkeit des Vertreters nur bestimmte Bahnen vorgezeichnet, oder, wie Dunkhase[4]) sagt, die „Grenzen bezeichnet, innerhalb derer der Stellvertreter für den Vollmachtgeber wollen darf". Der Vollmachtswille des Vertretenen ist hier darauf gerichtet, daß der Vertreter befähigt werde, einen Geschäftswillen mit dem vom Geschäftsherrn

---

[1]) Hupka, Die Vollmacht, S. 32. Ähnlich Leonhard, a. a. O. S. 361.

[2]) Hupka a. a. O. S. 32.

[3]) Matthiaß, Lehrbuch I, § 56 C. 2c; ähnlich Endemann. a. a. O. S. 389.

[4]) Dunkhase, Die Kenntnis des Gerichtsvollziehers von der Zahlungseinstellung, Archiv f. zivilist. Praxis S. 110.

ganz oder teilweise näher bestimmten Inhalt für ihn, an seiner Stelle, zu bilden. Der Vertreter soll also z. B. befähigt werden, an Stelle des Vertretenen für einen Pferdekauf einen Geschäftswillen zu bilden, welcher die Zahlung von 300 Mk. als Kaufpreis zum Inhalt hat. Insofern findet allerdings ein Zusammenwirken beider beim Geschäftsabschluß statt, doch dieses besteht nicht, wie Mitteis behauptet, in der Produktion des Geschäftswillens, sondern in der Bestimmung des Inhalts desselben. Auch wenn die bestimmten Weisungen alle Punkte des Rechtsgeschäfts umfassen, so bedeutet dies noch immer keinen Ausschluß der Vertretereigenschaft bezw. der Willenstätigkeit der Mittelsperson, „da ja jeder Schuldner, welcher sich obligatorisch verpflichtet hat, einen ganz bestimmten Willensinhalt zu wollen, durch Erfüllung dieser Verpflichtung als willensfreie Person doch immer seinen eigenen Willen erklärt".[1]) Der Vertreter will hier, weil und was der Vertretene will. Die Aufgabe, den Geschäftswillen zu bilden, fällt also immer noch dem Vertreter zu.

Treffend widerlegt Hupka[2]) die entgegengesetzte Auffassung mit der Begründung, daß dann die Vollmachtserklärung seitens des Vertreters an den Dritten schon die fertige Vertragsofferte enthalten würde, ja es würde sogar die „direkt an den Dritten erklärte Bevollmächtigung, sofern sie erschöpfend ist, dem Dritten die Möglichkeit gewähren, durch Annahmeerklärung an den Bevollmächtigten" — wenn er als solcher noch gilt — „unmittelbar einen Vertrag zur Entstehung zu bringen, ohne daß überhaupt eine Offerte seitens des Bevollmächtigten gestellt war" Ein Vertreter aber, dessen Wille nicht mehr in Betracht kommt, hat rechtlich keine andere Stellung als die eines Boten.

[1]) Dunkhase a. a. O. S. 111.
[2]) a. a. O. S. 32.

Eine weitere Folge der Ansicht, daß der nach bestimmten Weisungen Handelnde Bote und nicht Vertreter ist, wäre die, daß der Dritte dem Geschäftsherrn gegenüber seine Annahmeerklärung nach § 130 BGB. bis zu deren Zugang widerrufen kann, da die Mittelsperson nur Organ wäre und die Erklärung erst wirksam würde, wenn sie dem Geschäftsherrn zuginge, während dem Vertreter gegenüber aber schon mit der Abgabe der Willenserklärung die sofortige Gebundenheit eintritt. Zu welch unhaltbaren Resultaten die gegnerische Auffassung führt, möge folgendes Beispiel dartun:

A. in X., der sofort ein Pferd braucht, hört, daß C. in Y. die ihm bekannte Stute „Nymphe" zum Verkauf gestellt hat, und ersucht seinen Freund B., der ein geschickter Unterhändler ist, für ihn dieses Pferd für höchstens 1000 Mk. zu kaufen. Mit großer Mühe gelingt es B., den Kaufvertrag für den Preis von 1000 Mk. mit C. abzuschließen. Nun angenommen, B. wäre hier bloßer Bote und bevor er dem A. die Zustimmung des C. überbringen kann, bietet ein anderer Käufer dem C. 1200 Mk. für dasselbe Pferd. Um seinen Vorteil wahrzunehmen und das mit B. Vereinbarte unwirksam zu machen, brauchte C. an A. nur ein Telegramm des Inhalts zu senden, daß er ihm das Pferd nicht verkaufe. Wäre dieses Resultat nicht höchst unbillig, da ja A. gerade durch B. den Kauf abgeschlossen und C. an den Vertrag sofort gebunden wissen wollte? Aber die Unzuträglichkeiten könnten noch weiter gehen. Angenommen, der zweite Käufer handelt auch als Vertreter mit ganz bestimmten Weisungen und bevor er seinem Geschäftsherrn das Vereinbarte mitteilen kann, bietet ein dritter Käufer dem B 1500 Mk. für das Pferd. Wiederum brauchte B. seine dem zweiten Käufer gegebene Zustimmung vor Zugang derselben bei dessen Geschäftsherrn nur zu widerrufen, um das Zustandekommen des Kaufvertrags zu verhindern und einen

Vertrag unter günstigeren Bedingungen mit dem dritten Käufer abzuschließen. In dieser Begünstigung des Verkäufers würde aber geradezu eine Gefährdung des Geschäftsverkehrs und der Rechtssicherheit liegen. Daß derartige Fälle eintreten können, wird wohl nicht zweifelhaft sein.

Auch Manigk,[1]) welcher den auf die Vollmacht mit bestimmten Weisungen gerichteten Willen des Vollmachtgebers zuerst als einen Rechtsgeschäftswillen bezeichnet, der sich schon jetzt auf die später eintretenden, ihn treffenden Geschäftswirkungen beziehe, hat diesen Standpunkt verlassen und ist der oben dargelegten weitergehenden Ansicht Hupkas völlig beigetreten. Derselben Auffassung pflichten die meisten Vertreter der heutigen Rechtswissenschaft, wenn auch ohne nähere Begründung bei. So sagt Rehbein,[2]) daß es auf die größere oder geringere Selbständigkeit des Vertreters bei der Willensfassung nicht ankomme, Biermann[3]) läßt den Vertreter das Geschäft nach dem Interesse und den Anweisungen des Vertretenen gestalten, Leonhard[4]) ihn die vom Vertretenen ganz oder teilweise verfaßte lex contractus sanktionieren. Nach Gareis[5]) kommt in diesem Falle der Wille des Vollmachtgebers bei der Bildung des Inhalts des Rechtsgeschäfts in eingreifenderer Weise zur Geltung.

Diese Auffassung, daß also der nach bestimmten Weisungen handelnde Bevollmächtigte Vertreter bleibt, ist in das BGB. aufgenommen worden und hat in § 166, Abs. 2 ihren gesetzlichen Ausdruck gefunden. Deutlich sprechen sich in dieser Hinsicht die Motive[6]) aus: „Der Vertreter

---

[1]) Anwendungsgebiet S. 308, Anm. 2.

[2]) a. a. O. S. 250.

[3]) a. a. O. S. 286.

[4]) Irrtum als Ursache nichtiger Verträge, S. 122, 123.

[5]) a. a. O. § 166, Anm. 1. Ebenso Staudinger a. a. O. S. 514. Matthiaß a. a. O. S. 244.

[6]) Motive, Bd. I, S. 226.

beeinflußt in solchem Falle die Willensentscheidung und hat Teil an ihr. Das Rechtsgeschäft ist und bleibt auch bei bestimmten Weisungen eine Willenstat des Vertreters".

Eine noch nähere Begründung der im BGB. sanktionierten Auffassung geben die Protokolle[1]): „Falls er — der Bevollmächtigte — wirklich als Vertreter und nicht etwa nur als Bote handle, so verbleibe ihm mindestens die Willensentscheidung darüber, ob er die ihm aufgetragene Willenserklärung abgeben wolle oder nicht. Wer den Auftrag und die Vollmacht hat, eine bestimmte Sache zu einem bestimmten Preise zu kaufen, könne bei den Verhandlungen mit dem Verkäufer Wahrnehmungen machen, die ihn als getreuen Machthaber veranlassen müßten, vorerst von der Vertragschließung Umgang zu nehmen, den Auftrag- und Vollmachtgeber von dem Sachverhalt in Kenntnis zu setzen und dessen Entscheidung abzuwarten". Der also völlig nach bestimmten Weisungen Handelnde wird immer noch das „Ob" des Geschäftsschlusses ganz selbständig in Betracht zu ziehen haben[2]), während das Rechtsgeschäft nur durch den Vertretenen abgeschlossen wird, wenn der Andere die Erklärung ohne vorhergehende Verhandlung als dessen fertige, d. h. in allen Punkten bereits feststehende Erklärung dem Dritten auszurichten hat". Von diesem Standpunkte aus ist es auch nicht zu billigen, wenn dem Boten noch ein besonderer Spielraum für eigene Willenstätigkeit eingeräumt[3]) wird. Falls die Mittelsperson über rechtlich erhebliche Punkte zu entscheiden hat, wie über das „Ob" der Erklärungsabgabe oder über die Wahl des Gegenkontrahenten, dann muß ihr Vertretereigenschaft zugesprochen

[1]) Protokolle, Bd. I, S. 141.

[2]) Hupka a. a. O. S. 53.

[3]) Dies tun. Zimmermann a. a. O. S. 22, Laband a. a. O. S. 90, Regelsberger a. a. O. S. 586.

werden. Nur dort wird eine Willenstätigkeit des Boten zuzulassen sein, wo diese für den Geschäftswillen bedeutungslos[1]) ist, also in dem Leonhardschen Beispiele,[2]) wenn der Bote wählen kann, ob er einen Brief im Laden oder in der Wohnung abgeben soll. Ebenso unerheblich ist es, wenn der Geschäftsherr ihm überläßt, die Erklärung mit eigenen Worten auszurichten. Ersterer benutzt dann nur diese besondere Fähigkeit des Boten, um die Erklärung erst nicht schriftlich abfassen zu müssen.

Gegenwärtig hat wieder Rosenberg[3]) in schroffem Gegensatze zu der herrschenden Meinung die Theorie aufgestellt, daß ein Unterschied zwischen Stellvertreter und Boten nicht existiere. Er geht dabei von der Ansicht aus, daß für den Tatbestand des Vertretergeschäfts nicht der Erfolgswille, sondern die Willenserklärung wesentlich sei, und sieht infolgedessen in dem Bevollmächtigten einen Vertreter in der Erklärung. Er kann auch Vertreter im Erfolgswillen sein, doch dieses sei nicht erforderlich.[4]) Da die Tätigkeit des Boten ebenfalls in der Abgabe der Erklärung bestehe, sei dieser dem Vertreter gleichzustellen. Rosenberg zieht nun aus dieser Gleichstellung die weiteren Konsequenzen, indem er alle für die Stellvertretung gegebenen Normen auch auf den Boten für anwendbar hinzustellen versucht, und kommt somit zu dem Resultate, daß auch ein Geschäftsunfähiger Stellvertreter sein könne. Dieser Theorie ist mit Hellwig[5]) entgegenzuhalten, daß bei jeder empfangsbedürftigen Willenserklärung zwei Akte in Betracht kommen: 1. die Fest-

---

[1]) Ebenso Fromm, Der Bote. Inaugural-Dissertation, Erlangen 1907, S. 39 ff.

[2]) BGB. Bd. I, S. 296, 297.

[3]) a. a. O. S. 35 ff.

[4]) a. a. O. S. 211.

[5]) Hellwig in der Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß, Bd. 39, H. 3, S. 367.

setzung des Inhalts der Erklärung und 2. die Bewirkung ihres Zugehens. Während aber die Vertretungsmacht beide Momente umfaßt, hat die Ermächtigung des Boten nur den Inhalt, daß dieser die ihm abgegebene und den Willensentschluß enthaltende Erklärung dem Dritten überbringe.[1]) Die Botenermächtigung erstreckt sich also nur auf den hier näher bezeichneten Teil des zweiten Moments. Nicht der Bote, sondern der Geschäftsherr muß den Erklärungswillen haben und äußern. Die Tätigkeit des Boten setzt erst ein mit der an ihn erfolgten Abgabe der Erklärung seitens des Auftraggebers. Der Stellvertretung bleibt aber wesentlich die Vertretung im Erfolgswillen. Eine Teilung desselben in Willensentschluß und Willenserklärung, so daß letztere von einem Andern ausgeführt werden könnte, ist jedoch nicht denkbar. Beides sind Qualitäten desselben Willensaktes, die nur zusammen wirken können;[2]) nur an den erklärten Erfolgswillen, niemals an die „innere Tatsache des Wollens" knüpft die Rechtsordnung Rechtswirkungen an.[3]) Wie allgemein bei der Vertretung, so ist auch beim Spezialauftrag entgegen der Ansicht Rosenbergs[4]) eine derartige Teilung zwischen Erfolgswillen und Erklärung, daß der Vertretene den Erfolgswillen und der Vertreter den Erklärungswillen hätte, nicht denkbar. Wie oben dargelegt, hat auch hier der Vertreter den Erfolgswillen und Erklärungswillen. Auch durch den Hinweis auf den Mangel des Erfolgswillens bei der Mentalreservation (§ 116 BGB.) kann Rosenberg dessen Erfordernis für den Tatbestand eines Rechtsgeschäfts nicht beseitigen. An sich ist es schon bedenklich, auf Grund eines einzigen Ausnahmefalles das ganze Prinzip aufzugeben. Aber auch § 116 bietet insofern

[1]) Hellwig, Lehrbuch, II. Bd., S. 354.
[2]) Zimmermann a. a. O. S. 17ff.
[3]) Manigk, Willenserklärung und Willensgeschäft, S. 454.
[4]) a. a. O. S. 216.

keinen schlagenden Beweis für die Rosenberg'sche Theorie, als dadurch nicht nur das Verkehrsinteresse geschützt, sondern auch einem innern Willen des Erklärenden entsprochen wird; „denn[1]) dieser wollte ja, daß seine Erklärung vom Gegner für wahr und wirksam angesehen würde". Auch die vom Verfasser erwähnten anderen Divergenzfälle liefern mindestens insofern keinen Beweis für seine Theorie, als das Gesetz dort gerade dem inneren Willen Bedeutung beimißt.

## III.

## Die Wirkungen der bestimmten Weisungen.

Das BGB. gibt nur in § 166, Abs. 2 eine spezielle Bestimmung über das Handeln des Vertreters nach bestimmten Weisungen, und auch diese Norm betrifft nur die Anfechtbarkeit der vertreterischen Handlung bezw. den Ausschluß der Anfechtbarkeit. Vor der Behandlung letzterer Fragen wird zunächst untersucht werden müssen, welche Wirkungen bestimmte Weisungen dem Dritten gegenüber im allgemeinen äußern und wann im besonderen ein weisungsgemäßes Geschäft vorliegt; denn nur auf den Tatbestand eines solchen ist die Norm des § 166 Abs. 2 BGB. anwendbar. Beim Fehlen jeglicher gesetzlichen Bestimmung werden wir hier meist auf die analoge Anwendung der Grundsätze über die Stellvertretung überhaupt angewiesen sein.

Die Beantwortung der Frage, wie die bestimmten Weisungen wirken, wird eng zusammenhängen mit derjenigen, ob und wieweit sie dem Dritten bekannt sind oder bekannt sein müssen Der Normalfall wird der sein, daß die dem Bevollmächtigten mit der Vollmacht oder nachher erteilten Weisungen auch dem Dritten in demselben Umfange kund gegeben werden. Hier werden die

[1]) Manigk, Willenserklärung und Willensgeschäft, S. 167.

bestimmten Weisungen immer für und gegen den andern Kontrahenten wirken; denn nach § 171 BGB. hat die dem Dritten oder öffentlich kundgegebene Vollmacht, also auch die durch bestimmte Weisungen modifizierte Vollmacht den aus der Kundgebung sich ergebenden Inhalt. Gemäß dem Grundsatz von Treu und Glauben wird der Dritte aber auch diejenigen Weisungen gegen sich gelten lassen müssen, die er nicht durch direkte Kundgebung, sondern von anderer Seite erfahren hat. Das danach abgeschlossene Geschäft wird demnach auch weisungsgemäße Wirkungen haben. Welche Wirkungen treten aber ein, wenn die an den Dritten ergangene Erklärung über die Vollmacht von der an den Vertreter ergangenen abweicht? Im einzelnen wird hier mit Hupka[1]) und Biermann[2]) zu unterscheiden sein zwischen den Fällen der bloß an den Bevollmächtigten gerichteten Vollmachtserteilung und denen der Kundgebung der erteilten Vollmacht an den Dritten bezw. das Publikum. Hat der Geschäftsherr in ersterem Falle dem Vertreter Instruktionen erteilt, so muß immer zunächst in Betracht gezogen werden, ob er damit nur das interne Verhältnis, z. B. den Auftrag beschränken oder ob er damit auch den Inhalt der Vollmacht näher bestimmen wollte, seine Instruktionen also auch gegen den Dritten wirken sollen. Sollten sie sich nur auf das interne Verhältnis beziehen — diese Absicht wird besonders aus der pflichtgemäßen Geheimhaltung derselben zu entnehmen sein — so haben sie natürlich, auch wenn sie dem Dritten bekannt sind, keine Einwirkung auf die Vollmacht und das Vertretergeschäft. Diese Auffassung war schon im A. L. R. I, 13 §§ 93, 96, 97 vertreten. Sie findet sich

[1]) Hupka a. a. O. S. 204 ff.

[2]) Biermann, zur Lehre von der Vertretung und Vollmacht S. 113 ff.

auch im österreichischen allgemeinen BGB.[1]) und im sächsischen BGB.[2])

Im Zweifel wird aber immer anzunehmen sein, daß der Vertretene mit den bestimmten Weisungen eine nähere Bestimmung des Vollmachtsinhalts intendierte, die auch gegen den Dritten wirken soll. Nur von diesen wird im folgenden zu sprechen sein. Sind die Instruktionen dem Dritten unbekannt und der Vertreter hat unter Vollmachtsüberschreitung abgeschlossen, so könnte das Geschäft nach Analogie von § 179 BGB. durch Genehmigung des Vertretenen wirksam werden. Dann kann der Dritte nach Analogie von § 179 BGB. vom Vertreter zwar Erfüllung oder Schadenersatz fordern, denn wenn er wegen Vollmachtslosigkeit haftet, dann muß er auch für Überschreitung des Vollmachtsinhalts einstehen; gegen den Vertretenen aber steht ihm kein Anspruch zu. In beiden Fällen wäre ein weisungsgemäßes Geschäft nicht zustande gekommen. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß das Geschäft insoweit noch weisungsgemäß wirksam wird, als es der Vertretene für den von der Vollmacht gedeckten Teil abgeschlossen hätte oder soweit er mit einer Teilung eines teilbaren Geschäfts einverstanden ist[3]) (§ 139 BGB.) Lag z. B. Weisung vor 1000 Ctr. Roggen zu kaufen, der Vertreter hat aber 2000 Ctr. gekauft, dann bleibt das Geschäft für 1000 Ctr. gültig, während sich der dritte wegen der anderen 1000 Ctr. Roggen nach Analogie von 179 BGB. nur an den Vertreter halten kann.

Ist die Erteilung der Vollmacht durch Mitteilung an den Dritten oder durch Vorlegung der Vollmachtsurkunde oder öffentlich bekannt gegeben, so hat sie nach positver Bestimmung des Gesetzes (BGB. § 171) den aus der

[1]) Österreichisches allgemeines BGB. § 1017.
[2]) Sächsisches BGB. § 1317.
[3]) Enneccerus a. a. O. S. 433.

Kundgebung sich ergebenden Inhalt. Die dem Vertreter erteilte Vollmacht steht hier vor der dem Dritten oder öffentlich kundgegebenen zurück.[1]) Es werden daher bestimmte Weisungen nur dann und soweit gegen den Dritten wirken, als dieser sie kennt oder kennen muß[2]) d. h. „wenn in demselben ein Vertrauen auf die Vollmachtskundgebung überhaupt nicht erweckt worden war oder aber sein Vertrauen nach der Sachlage ein ungerechtfertigtes ist." Er muß also die bestimmten Weisungen gegen sich gelten lassen, wenn sie ihm bekannt sind, z. B. sich aus der Vollmachtsurkunde ergeben, oder bekannt sein müssen. Das Vertrauen des Dritten auf die Kundgebung oder Vollmachtsurkunde wird vor allem dann nicht als gerechtfertigt anerkannt werden können, wenn diese sich als unvollständig erweisen, die Erteilung von bestimmten Weisungen demnach wahrscheinlich ist.[3]) Ein Vertrauen des Dritten bedarf hier gar keines Schutzes, „denn die Rechtsordnung schützt nur das redliche Vertrauen."[4]) Hat demnach der Vertreter beim Geschäftsabschluß seine Vollmacht, welche durch die dem Dritten bekannten Weisungen modifiziert war, überschritten, so ist letzterer nach Analogie von § 178 BGB. sofort an den Vertrag gebunden, es sei denn, daß ihn der Geschäftsherr nicht genehmigt. Doch auch hier kann in Frage kommen, ob ein teilbares Geschäft unter den oben angeführten Voraussetzungen noch wirksam werden kann. Hat dagegen der Dritte nach den ihm bekannten Weisungen abgeschlossen, so wird das Geschäft als weisungsgemäß für und gegen ihn wirken; diese Wirk-

---

[1]) Biermann a. a. O. S. 26.

[2]) Hupka S. 218.

[3]) Hupka a. a. N. S. 219.

Biermann a. a. O. S. 27, ähnlich Mommsen, Erörterungen aus dem Obligationenrecht II. Heft. S. 119.

[4]) Hupka a. a. O. S. 220.

samkeit wird ihm auch dann verbleiben, wenn die ihm bekannten Weisungen von den an den Vertreter ergangenen abweichen. „Das Übergewicht ruht bei dem nach außen gegen den Dritten verlautbarten Tatbestand.“[1]) Die analoge Anwendung des § 171 BGB. wird aber auch dann Platz greifen, wenn die an den Dritten ergangene Erklärung über die Vollmachtserteilung modifiziert erscheint, dagegen die dem Vertreter abgegebene nicht, oder die an ersteren ergangene Modification noch weiter geht als die letzterem mitgeteilte; denn auch hier ist der Vertreter „auf Grund der Kundgebung zur Vertretung befugt.“

Schließlich ist noch der Fall in Betracht zu ziehen, daß die Vollmacht begründet ist durch Erklärung an den Dritten, und gleichzeitig an diesen die Mitteilung von bestimmten Weisungen bezw. einer näheren Bestimmung des Vollmachtsinhalts erfolgt ist. Auf jeden Fall wird hier die Vollmacht in dem Umfange bestehen, welcher ihr durch die Begründung (der Vollmacht) in Verbindung mit der Mitteilung der sie modifizierenden Weisungen gegeben ist; wenn schon der bloßen Kundgebung diese Wirkung zukommt, dann erst recht der Begründung im Verein mit der Kundgebung der Weisungen. Letztere kann hier der Begründung vorweg genommen sein; regelmäßig wird aber ihre Erteilung, da diese die Voraussetzung für die Modification der Vollmacht bildet, an die Mittelsperson schon vor der Vollmachtsbegründung, z. B. in Gestalt eines Auftrags, erfolgt sein.

Ihre Erwähnung in der Vollmacht hat dann die Form einer Mitteilung von einer schon vorhandenen Verpflichtung, vielleicht eines Auftrages, welche mit Entstehung der auf sie bezüglichen Vollmacht die Gestalt von Weisungen angenommen hat und als solche auf die Vertretungsmacht modifizierend einwirkt. Wird auf Grund dieser so ge-

---

[1]) Endemann a. a. O. I. S. 404, Anm. 16.

arteten Vollmacht ein Rechtsgeschäft abgeschlossen, so hat es die Wirkungen, welche den dem Dritten kundgegebenen Weisungen entsprechen, auch wenn diese von der dem Vertreter erteilten Vollmacht abweichen. Voraussetzung für den Geschäftsabschluß wird aber immer sein, daß der Mittelsperson die Vollmachtserteilung bekannt gegeben wird.[1]) Denn die Vertretung bezieht sich auf die Willensbildung; rechtswirksam kann ich erst dann einen Andern berechtigen oder verpflichten, wenn ich von der mir hierzu erteilten Fähigkeit weiß.

## IV.

## Die Anfechtbarkeit des weisungsgemäßen Geschäfts.

Die Anfechtung aus § 166, Abs. 2 BGB. bezw. deren Ausschluß wird sich nur auf ein weisungsgemäß abgeschlossenes Geschäft beziehen. Dies trifft, wie aus obiger Untersuchung hervorgeht, dann zu, wenn im Falle der Vollmachtserteilung an den Vertreter der Vertrag nach den diesem erteilten und dem Dritten in demselben Umfange bekannten Weisungen abgeschlossen wird; ferner auch dann, wenn im Falle der Kundgebung der modifizierten Vollmacht oder deren Erteilung durch Erklärung an den Dritten die nach außen bekannten Weisungen befolgt sind, auch wenn sie von den dem Vertreter erteilten abweichen. Schließlich ist es möglich, daß ein unter Überschreitung der Vollmacht abgeschlossenes teilbares Geschäft noch im Bereich der Weisungen wirksam sein oder werden kann.

Durch den Abs. 2 des § 166 BGB. wird die in Abs. 1 über die Anfechtung der Vertreterhandlung gegebene Regel für das weisungsgemäß abgeschlossene Geschäft modifiziert. Es kommen hier für die Anfechtung nicht nur die Willens-

[1]) So auch Bekker in Iherings Jahrbuch für die Dogm. 41, 2, 24 ff.

mängel sowie die Kenntnis und das Kennenmüssen des Vertreters in Betracht, sondern auch die Kenntnis und das Kennenmüssen des Vertretenen, weil sein Wille in Form der bestimmten Weisungen einen größeren oder geringeren Einfluß auf die Bestimmung des Vollmachtinhalts und dadurch auf die Gestaltung des vertreterischen Geschäftswillens ausgeübt hat. Es wird aber immer Voraussetzung sein, „daß die Weisung im Zusammenhange steht mit demjenigen Umstande, auf dessen Kenntnis oder Kennenmüssen es ankommt“ [1]) oder wie Leonhard [2]) sagt, „die in Frage stehende Tatsachenkenntnis gerade diese Weisung betrifft“. Wußte also der Vollmachtgeber, daß das von seinem Vertreter nach seinen Weisungen gekaufte Pferd starblind sei, so wird er die actio redhibitoria oder quanti minoris nicht haben, wenn der Vertreter den Mangel nicht kannte. Kannte auch dieser den Mangel, dann wird dem Geschäftsherrn erst recht die Anfechtung versagt sein. Es ist jedoch nicht richtig, wenn Rehbein [3]) die Geltung des § 166,2 nicht auch für den Fall zuläßt, daß der Prokurist für den Prinzipal gestohlene Papiere erwerben will und letzterer von dem Diebstahl Kenntnis hat und vielleicht beim Ankauf zugegen ist. Wie oben dargelegt, unterliegt die Erteilung der bestimmten Weisungen den allgemeinen Regeln über die Willenserklärungen und kann also auch aus schlüssigem Verhalten oder Stillschweigen zu entnehmen sein. Zweifellos ist das Stillschweigen des Prinzipals als eine Erteilung von Weisungen in dem oben dargelegten Sinne (S. 27) aufzufassen und § 166,2 auf dem Wege extensiver Interpretation auch auf diesen Fall anzuwenden. Der Prinzipal wird also hier auch, entgegen der Ansicht Dernburgs, [4]) nicht Eigentum an den Papieren erwerben.

[1]) Planck a. a. O., § 166, Anm. 2.
[2]) BGB. I, S. 310.
[3]) a. a. O. S. 258.
[4]) a. a. O. S. 250.

In § 166, Abs. 2 BGB. wird aber nur von einem Einflusse der Kenntnis und des Kennenmüssens von Umständen gesprochen; Willensmängel sind darin nicht erwähnt und es ist daraus per argumentum e contrario der Schluß zu ziehen, daß diese die Rechtswirkungen beim Vorhandensein bestimmter Weisungen nicht beeinflussen sollen. Eine ganz ausführliche Erklärung und Bestätigung dieser Auffassung geben die Protokolle,[1]) wonach es zu angemessenen Ergebnissen führe, wenn man den Willensmängeln auf seiten des Vollmachtgebers einen Einfluß nur auf das Rechtsgeschäft der Vollmachtserteilung zuschreibe. Hier zeigt § 166, Abs. 2 eine große Lücke, und die in den Protokollen erwähnte Behandlung, welche auch in der Wissenschaft Beifall findet, kann zu ganz irrigen Resultaten führen. Die Anfechtung der Vollmachtserteilung wird nur dann einen einigermaßen angemessenen Erfolg haben, wenn das Grundverhältnis, dem die bestimmten Weisungen entstammen und das die weitere Ursache für die Vollmacht ist, sowie die Vollmachtserteilung im engsten Abhängigkeitsverhältnisse zueinander stehen. Habe ich z. B. meinem Diener Auftrag und Vollmacht gegeben, ein bestimmtes Buch in der Buchhandlung zu kaufen, und fechte ich den Protokollen gemäß die Vollmachtserteilung wegen Irrtums an, so wird infolge des erwähnten engen Zusammenhanges das ganze Geschäft hinfällig. Nach den Protokollen haftet hier der Diener dem Buchhändler wegen vollmachtsloser Geschäftsführung auf das negative Interesse.[2]) Also der Diener hat die Folgen des Irrtums seines Herrn zu tragen! Es führt mithin auch dieser Ausweg der Anfechtung der Vollmachtserteilung wegen Willensmängel, wenn man ihn überhaupt als zulässig anerkennen will, nicht zu befriedigenden Resultaten. Diese

[1]) Bd. I, S. 142.

[2]) Ebenso Trebing a. a. O. S. 82.

Regelung versagt aber völlig, wenn die Erteilung der Vollmacht und die der bestimmten Weisungen vollständig unabhängig voneinander erfolgt ist und bei der Erteilung der bestimmten Weisungen ein Willensmangel vorhanden gewesen ist. Hier ist die Vollmachtserteilung völlig getrennt zu halten von der Erteilung bestimmter Weisungen und diese Unabhängigkeit schließt begrifflich die Abhängigkeit für den Fall der Anfechtung des einen oder andern Geschäfts aus. A. hat z. B. den B. zu seinem Generalbevollmächtigten bestellt und erteilt ihm die Weisungen, bei C. ein bestimmtes Bild für ihn zu kaufen, das er für ein Originalgemälde hält. Wenn nun A. später seinen Irrtum erfährt und deswegen anfechten will, so wäre er nach den Protokollen nur zur Anfechtung der vielleicht Jahre lang zurückliegenden Generalvollmachtserteilung berechtigt und zwar, weil er über die Qualität dieses Gemäldes (!) im Irrtum war. Ist es aber logisch richtig, an die Anfechtung der Vollmachtserteilung die Wirkungen zu knüpfen, daß die Rechtsfolgen des Vertretergeschäfts dadurch beseitigt würden? Jede Anfechtung hat den Zweck, die Wirkungen desjenigen Geschäfts zu beseitigen, auf welches sie sich bezieht. Da das Rechtsgeschäft der Vollmachtserteilung das Entstehen der Vollmacht, d. h. einer rechtlichen Fähigkeit, zur Folge hat, kann durch die Anfechtung nur diese rechtliche Fähigkeit beseitigt werden; die Wirkungen des Vertretergeschäfts können dadurch nicht getroffen werden, da sie aus der Vollmachtserklärung direkt gar nicht entstehen. Gibt es aber überhaupt eine Anfechtung der Vollmachtserteilung oder der Weisungserteilung? Das Gesetz spricht nur davon, daß ein Erlöschen der Vollmacht durch Widerruf eintritt[1]) oder sich nach dem „ihrer Erteilung zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse bestimmt".[2]) Mit der Anfechtung des

[1]) § 168ff. d. BGB.
[2]) § 168, S. 2, d. BGB.

letzteren wird also auch die Vollmacht schwinden. Von einer Anfechtung der Bevollmächtigung ist aber nirgends die Rede, und für eine solche ist auch neben dem Widerruf, der im allgemeinen völlig freisteht, kein Raum gelassen.[1]) Ebenso kann man auch nicht eine Anfechtung der Weisungserteilung zulassen; es wird immer nur ein Widerruf der Weisungen möglich sein, z. B. des Auftrags oder der auf Grund eines Dienstverhältnisses erteilten Instruktionen. Hat aber der Vertreter schon ein weisungsgemäßes Geschäft abgeschlossen, dann wird eine Anfechtung desselben wegen Willensmängel nur immer auf Beseitigung der durch die Willensmängel ungünstig beeinflußten Folgen desselben hinzielen. Die bei der Erteilung der Vollmacht oder der Weisungen unterlaufenen Willensmängel werden aber deshalb zur Anfechtung des Vertretergeschäfts unmittelbar berechtigen, weil sie die für den Tatbestand desselben erforderliche Vollmacht ungünstig beeinflußt haben.[2])

Dieser von den Protokollen gewiesene Ausweg, der praktisch und theoretisch zu unhaltbaren Konsequenzen führt, ist wieder ein warnendes Beispiel dafür, welche Vorsicht für die Benutzung der Materialien eines Gesetzes geboten ist.

Wenn in Abs. 2 des § 166 BGB. der Kenntnis und dem Kennenmüssen nur des Vertretenen Bedeutung beigelegt wird, so soll damit jedoch in den fraglichen Fällen die Kenntnis und das Kennenmüssen des Vertreters nicht ausgeschaltet werden; „der Vertretene kann sich darauf, daß er einen Umstand nicht kannte bezw. nicht kennen mußte" — falls bestimmte Weisungen vorliegen — „niemals be-

---

[1]) Hellwig, Lehrbuch II, S. 458, Anm. 12: ebenso Rosenberg a. a. O. S. 738.

[2]) Ebenso Hellwig a. a. O. S. 458, Anm. 12; ferner Zeitschrift f. C. P. B. d. 29, S. 527, Rosenberg a. a. O. S. 738, Hölder a. a. O. § 166, Abs. 2.

rufen, wenn der Vertreter den Umstand kannte oder kennen mußte."[1]) Auch wenn der Vertreter in allen Punkten nach bestimmten Weisungen des Vertretenen gehandelt hat, so schadet letzterem immer auch noch die Kenntnis oder das Kennenmüssen seines Bevollmächtigten. Dieser Grundsatz ist eine natürliche Folge der Auffassung, daß auch der nach bestimmten Weisungen Handelnde Vertreter ist, da sein Wille für den Geschäftsabschluß maßgebend bleibt. Hierin tritt gerade der Unterschied zwischen dem Boten und Stellvertreter scharf hervor.[2]) Hat z. B. A. dem B. Vollmacht und Weisung gegeben, ein bestimmtes Pferd von C. zu kaufen, und hat dieses Pferd einen nur dem B. bekannten Mangel, so kann A. wegen seiner Unkenntnis des Mangels nicht den Kauf anfechten.[3])

Schließlich müssen beim Vorliegen bestimmter Weisungen auch Willensmängel des Bevollmächtigten, wenn auch in beschränktem Maße, die Rechtswirkungen modifizieren; denn er handelt als Vertreter im Willen und auch bei ihm sind Willensmängel sehr wohl denkbar. A. hat z. B. dem B. Vollmacht und Weisung erteilt, den Fuchs „Caesar" von C. für 1000 Fr. zu kaufen. B. hat A. mißverstanden und kauft den Schimmel „Luchs" oder zahlt anstatt 1000 Fr. 1000 Mk. als Kaufpreis. Man wird hier ohne Zweifel die Anfechtung des Vertretergeschäfts zulassen müssen, da beim Vertreter ein Irrtum in der Erklärung obwaltete; im andern Falle wäre entgegen der in dieser Abhandlung vertretenen Theorie die Mittelsperson zum Boten degradiert und die Anfechtung nur aus § 120 BGB. möglich. Bezieht sich aber der Irrtum auf den Inhalt der abgegebenen Erklärung, so ist dieser dann unerheblich, „wenn der Vertretene die

[1]) Planck a. a. O. § 166, Abs. 2.

[2]) Planck a. a. O. § 166, Abs. 2.

[3]) Derselben Ansicht sind noch Staudinger a. a. O. I, S. 530, Rehbein a. a. O. S. 517, Leonhard, Irrtum, S. 126 a. E.

Tatsachen, auf die des Vertreters Irrtum sich bezog, seinerseits richtig erkannt hat, vorausgesetzt, daß jene vom Vertreter verkannten und vom Vertretenen erkannten Tatsachen in den Rahmen der vom Vertretenen dem Vertreter gegebenen Weisungen fallen".[1]) In gleichem Sinne äußern sich Planck[2]) und Biermann.[2]) Der Anfechtung des Geschäfts durch den Vertretenen wegen Irrtums des Vertreters stände in diesem Falle mit Recht die exceptio doli entgegen. Ebenso wird die Anfechtung einer Erklärung wegen Irrtums dann nicht zulässig sein, wenn ihr Inhalt trotz des Irrtums dem entspricht, was der Prinzipal durch den Vertragsschluß erreichen wollte.[3]) Es beauftragte z. B. A. den B., ihm bei dem Fahrradhändler C. ein Fahrrad, Marke „Brennabor", nicht Marke „Adler" zu kaufen; B. mißversteht A. und glaubt, er solle ein Fahrrad Marke „Adler" kaufen. Beim Kaufabschluß verspricht sich B. und kauft das Fahrrad Marke „Brennabor", wozu er Auftrag und Vollmacht hatte. Eine Anfechtung des Kaufvertrages wegen Irrtums des Bevollmächtigten wird hier nicht zugelassen werden können, da nur das vernünftige und redliche Interesse des Vertretenen, welches er mit dem Vertragsschlusse verfolgt, eines Schutzes bedarf[4]) und würdig ist. Hier ist aber ein Interesse des Prinzipals gar nicht verletzt, sondern gerade durch den doppelten Irrtum gewahrt worden.

## V.

## Das Anwendungsgebiet der Grundsätze über weisungsgemäße Vertreterhandlung.

Zum Schluß wird noch zu untersuchen sein, auf welche Rechtsgebiete die oben dargelegten Grundsätze für den

[1]) Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts, Bd. I, § 67, S. 240.

[2]) Planck a. a. O. § 166, Abs. 2; Biermann, BGB. I, S. 283.

[3]) Leonhard, Irrtum, S. 122.

[4]) Hupka a. a. O. S. 47.

nach bestimmten Weisungen handelnden Vertreter Anwendung finden. Hier muß von vornherein daran festgehalten werden, daß selbstverständlich im allgemeinen ein vertreterisches Handeln nach bestimmten Weisungen nur dort stattfinden kann, wo überhaupt Stellvertretung zulässig ist. Die im BGB. § 164 ff gegebenen Normen beziehen sich nur auf Willenserklärungen d. h. Äußerungen, deren sich jemand zum Zwecke der Kundgebung eines Geschäftswillens bedient. Damit scheidet das Gesetz von selbst alle jene Fälle aus, die als bloße Rechtshandlungen bezeichnet werden d. h. Tatbestände, welche rechtliche Wirkungen rein ex lege auch ohne und gegen den Willen der handelnden Person zeitigen[1]) z. B. Spezifikation, Fruchterwerb, Fund, Vermischung u. a. Allerdings wollen zahlreiche Vertreter der Rechtswissenschaft auch bei diesen Rechtshandlungen die Stellvertretung zulassen,[2]) doch m. E. widerstrebt „die Natur“[3]) dieser Rechtsgeschäfte einer analogen Anwendung der für die Vertretung gesetzten Normen; denn eine Vertretung im Willen, worin das Wesen dieses Instituts besteht, ist hier nicht möglich, da bei bloßen Rechtshandlungen der Wille, wenn überhaupt ein solcher vorhanden ist, von der Rechtsordnung gar nicht beachtet wird.[4])

Stellvertretung wird ferner dort nicht stattfinden können, wo „das Gesetz entgegensteht.“[5]) Von Gesetzes wegen ist sie in der Regel ausgeschlossen bei den familienrechtlichen Geschäften, die, wie die Eheschließung, „nur

---

[1]) Manigk, Willenserklärung. S. 648.

[2]) Leonhard, Dernburg, Enneccerus. Kohler, Schloßmann, Staudinger.

[3]) Entwurf I. § 115.

[4]) Dieselbe Ansicht vertreten: Manigk, Biermann, Endemann, Mitteis, Zimmermann, Matthiaß.

[5]) Entwurf I. § 115.

persönlich vorgenommen", oder bei Willenserklärungen derselben Art, „die nicht durch einen Vertreter" abgegeben werden können, wie z. B. die Einwilligung zur Eheschließung (§ 1304 BGB.), die Anfechtung der Ehelichkeit (§ 1595 BGB.). Ebenso kann eine letztwillige Verfügung z. B. die Testamentserrichtung (§ 2064 BGB.) nicht durch einen Vertreter vorgenommen werden. Schließlich untersagt noch § 181 dem Vertreter das Kontrahieren mit sich selbst, „soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist," oder „das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht." Innerhalb der somit gezogenen Grenzen wird also die Stellvertretung stattfinden können. Zweifelhaft könnte es nur noch sein, ob bei den sogen. Willensgeschäften — auch Verwirklichungsgeschäfte oder reale Willensäußerungen genannnt — Stellvertretung möglich ist, da, wie bei der Okkupation und Dereliktion, ein Handeln „im fremden Namen" nicht stattfinden kann. Hier aber erfordert nicht das Interesse eines Gegners eine Erklärung des rechtsgeschäftlichen Willens,[1]) und dieser Eigenart entsprechend ist bei den Willensgeschäften für die Stellvertretung ein Handeln „in fremden Namen" nicht notwendig,[2]) zumal da der Begriff derselben „seinen Angelpunkt im Willen des Handelnden hat."[3]) Die analoge Anwendung der Stellvertretung erfordert hier einen modifizierten Vertretungsbegriff, bei welchem sich das Handeln „im fremden Namen" lediglich auf den Willen des Vertreters bezieht, der einem Dritten nicht kund getan zu werden braucht.

Es bleibt nun noch übrig festzustellen, ob bei allen Rechtsgeschäften, welche begrifflich die Stellvertretung zulassen, auch ein Handeln nach bestimmten Weisungen

[1]) Manigk, Willenserklärung S. 517.
[2]) Matthiaß a. a. O. S. 221.
[3]) Manigk, Willenserklärung. S. 259.

denkbar ist und die oben entwickelten Grundsätze Anwendung finden können.

Bei Beantwortung dieser Frage muß davon ausgegangen werden, daß bei bestimmten Weisungen die oben entwickelten Grundsätze auf das Handeln des Vertreters nur dann Anwendung finden können, wenn die Weisungen sich auch als Modification der Vollmacht darstellen und in dieser Form auch Dritten gegenüber zur Wirkung kommen; die bloß interne Verpflichtung zur Befolgung der bestimmten Weisungen ist für die nach außen wirkende Tätigkeit des Vertreters ohne Bedeutung. Daraus folgt, daß das Handeln nach bestimmten Weisungen immer einen Erklärungsgegner zur Voraussetzung haben muß, der an dem Geschäfte interessiert ist. Die Grundsätze über weisungsgemäße Rechtsgeschäfte werden somit keine Anwendung finden auf Willensgeschäfte, da diese eine fremde Rechtssphäre entweder gar nicht berühren oder ein Erklärungsinteresse für Dritte mindestens nicht vorhanden ist.[1]) Selbstverständlich ist auch hier ein Handeln nach bestimmten Weisungen möglich, wenn A z. B. seinen Freund B ermächtigt, einen auf einer bestimmten Stelle seines Jagdgebiets „stehenden" Rehbock zu schießen; doch aus den dargelegten Gründen können die oben entwickelten Grundsätze über weisungsgemäße Geschäfte keine Anwendung finden. Die Befolgung der Weisungen hat hier lediglich interne Bedeutung.

Als Anwendungsgebiet bleiben also innerhalb der bezeichneten Grenzen nur die an einen interessierten Gegner gerichteten Willenserklärungen übrig; das sind: Verträge und einseitige empfangsbedürftige Willenserklärungen.

---

[1]) Manigk, Willenserklärung S. 552.

# Literaturverzeichnis.


Bekker, Iherings Jahrb. f. d. Dogm. Bd. 41,2; 24 ff.

Biermann, Bürgerlicher Recht Bd. 1, 1908.

Biermann, Zur Lehre von der Stellvertretung und Vollmacht. 1900.

Brinz, Lehrbuch der Pandekten, Bd. 1, 3. Aufl.

Buchka, Die Lehre von der Stellvertretung bei Eingehung von Verträgen, 1852.

Cosack, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. 1, 1900.

Crome, System des bürgerlichen Rechts, Bd. 1, 1900.

Dernburg, Die allgemeinen Lehren des bürgerlichen Rechts, 1902.

Dolinski, Haftung des Kontrahenten für seinen Gehilfen bei der Abschließung von obligatorischen Verträgen nach österreichischem und gemeinem Recht, 1893.

Dunkhase, Die Kenntnis des Gerichtsvollziehers von der Zahlungseinstellung usw. Archiv für zivil. Pr. Bet. 77, S. 100.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Allg. Teil, 1901.

Enneccerus, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. 1, 1909.

Fromm, Der Bote, Inaug.-Dissert., Erlangen 1907.

Goldmann-Lilienthal, Das Bürgerliche Gesetzbuch, Bd. 1, 1901.

Gareis, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Allg. Teil, 1900.

Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. III, 1905.

Hellwig, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, II. Bd, 1907.

Hellwig, Zeitschrift f. deutsch. Zivilprozeß, Bd. 39, Heft 3, S. 366 ff.

Hellwig, Zeitschrift f. deutsch. Zivilpr., Bd. 29, S. 52 ff.

Hölder, Kommentar zum allgem. Teil d. BGB., 1900.
Heusler, Institutionen des deutsch. Privatrechts, Bd. I.
Hupka, Die Vollmacht, 1900.
Ihering, Geist des römischen Rechts, III, 1887.
Karlowa, Das Rechtsgeschäft und seine Wirkung, 1877.
Kohler, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 1904.
Kuhlenbeck, Von den Pandekten zum Bürgl. Gesetzbuch, Teil I, 1898.
Laband, Die Stellvertretung bei dem Abschluß von Rechtsgesehäften, Abhandlung 4 in Goldschmidt's Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 10.
Leonhard, Der allgem. Teil des Bürgerl. Gesetzbuchs, 1900.
Leonhard, Der Irrtum als Ursache nichtiger Verträge, 1907.
Manigk, Das Anwendungsgebiet der Vorschriften für die Rechtsgeschäfte, 1901.
Manigk, Willenserklärung und Willensgeschäft, 1907.
Matthiaß, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. I, 1900.
Mitteis, Die Lehre von der Stellvertretung nach römischem Recht, 1885.
Fr. Mommsen, Erörterungen aus dem Obligationenrecht, Heft II, 1879.
Motive zum Entwurf eines Bürgl. Gesetzbuches, Bd. I.
Oertmann, Kommentar zum BGB., 2. Aufl., 1908.
Planck, Bürgerl. Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, 1903, Bd. I.
Puchta, Pandekten.
Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des BGB., Bd. I, 1897.
Regelsberger, Pandekten, 1893.
Rehbein, Das Bürgl. Gesetzbuch mit Erläuterungen, Bd. I, 1899.
Rosenberg, Stellvertretung im Prozeß, 1908.
v. Savigny, Das Obligationenrecht, B. II, 1853.
Schloßmann, Die Lehre von der Stellvertretung, 1900/02.
Staudinger, Kommentar zum BGB.
Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, Bd. III, 1885.
Trebing, Die Behandlung von Willensmängeln bei direkter Stellvertretung nach § 166 BGB.'s.
Windscheid, Pandekten 1900.
Zimmermann, Die Lehre von der stellvertretenden negotiorum gestio, 1876.